

**Änderungssatzung
zur 1. Änderung
der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
vom 12.12.2012**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Allendorf (Lumda) vom 12.12.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 02. Dezember 2013 für die Friedhöfe der Stadt Allendorf (Lumda) folgende 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 12.12.2012 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------------------------------------|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Kalendertagen | 150,00 € |
| Für jeden weiteren angefangenen Kalendertag | 50,00 € |
| b) Für die Gestellung eines Organisten | 30,00 € |
| c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Kalendertag | 6,90 € |
| d) Benutzung der Orgel | 12,78 € |
| e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 25,00 € |
| f) Benutzung der Trauerhalle incl. Endreinigung | 150,00 € |

Artikel 2

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|--------------------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte (auch anonym) | 839,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 839,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 920,00 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 200,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 200,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 200,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | |
|------------------------------------------------|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 528,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 528,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 528,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 528,00 € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Allendorf (Lumda), den 05. Dezember 2014

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

Bergen-Krause, Bürgermeisterin